

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Stadt Dillingen/Saar (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar neben dieser Satzung Anwendung. Gleiches gilt für die jeweils geltende Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Dillingen/Saar.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt, veranlasst oder in Anspruch nimmt,
 - b) wer die die städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt,
 - c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Erfolgt die Nutzung der Einrichtungen des Friedhofs oder die Inanspruchnahme der Leistung im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen oder der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen nach dieser Satzung, bei antragabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Reihengrabstätten

Für die Überlassung von Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit (in der Regel 20 Jahre) werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|--------------|
| a) Kindergrabstätte für Körper- und Aschenbestattungen | 600 € |
| b) Reihengrabstätte und Rasenreihengrabstätte für Personen über 10 Jahre | 898 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 808 € |
| d) Urnenrasenreihengrabstätte mit Grabplatte | 908 € |
| e) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage | 802 € |
| f) Pflanzenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit Namenstafel | 802 € |
| g) Urnenwandgrabstätte für eine Urne | 789 € |
| h) Urnenbaumgrabstätte mit Gedenktafel (Urnenerdrohrsystem) | 868 € |
| i) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (Stele) | 802 € |
| j) Sternenkindergrabstätte | 100 € |

§ 5 Familiengrabstätten

(1) Für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|----------------|
| a) einstellige Familiengrabstätte | 961 € |
| b) zweistellige Familiengrabstätte | 1.242 € |
| c) Urnenfamiliengrabstätte | 825 € |
| d) Urnenrasenfamiliengrabstätte mit Grabplatte | 925 € |
| e) Pflanzenfamiliengrabstätte für Urnenbestattungen mit Namenstafel | 825 € |
| f) Urnenwandfamiliengrabstätte | 797 € |
| g) Urnenbaumfamiliengrabstätte mit Gedenktafel (Urnenerdrohrsystem) | 885 € |

(2) Für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer vorhandenen Familiengrabstätte nach Abs. 1 wird eine Gebühr von **300 €** erhoben.

Für die Beisetzung eines Sternenkindes in einer vorhandenen Familiengrabstätte nach Abs. 1 wird eine Gebühr von **100 €** erhoben.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 30 Jahre werden die gleichen Gebühren aus Abs. 1 erhoben.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte mit mehr als zwei Grabstellen wird für jede weitere Grabstelle eine Gebühr von **961 €** erhoben.

(5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf einer Ruhezeit (§ 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung) ist ab dem auf den Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit folgenden Monat pro Jahr 1/30 und pro Monat 1/360 der Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Das Ergebnis wird auf volle € aufgerundet. Angefangene Monate der neuen Nutzungszeit zählen als volle Monate.

§ 6 Herrichten von Gräbern, Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen

(1) Für das Herrichten von Gräbern (Bsp. Ausheben und Wiederverfüllen; Öffnen und Schließen von Kammern) werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|--------------|
| a) Kindergrabstätte für Körper- und Aschenbestattungen | 186 € |
| b) Einfachgrab für Personen über 10 Jahren | 373 € |
| c) Tiefgrab | 466 € |
| d) Urnengrab als Erdgrab | 62 € |
| e) Urnenkammer | 47 € |
| f) Urnenbaumerdröhre | 124 € |
| g) Sternenkindergrabstätte | 0 € |

(2) Für Ausgrabungen von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|--------------|
| a) Ausgrabung einer Leiche mit besonderen Schwierigkeiten zur Überführung nach auswärts | 621 € |
| b) Ausgrabung einer Leiche mit besonderen Schwierigkeiten mit Umbettung innerhalb Dillingens | 931 € |
| c) Ausgrabung einer Leiche ohne besondere Schwierigkeiten zur Überführung nach auswärts | 373 € |
| d) Ausgrabung einer Leiche ohne besondere Schwierigkeiten mit Umbettung innerhalb Dillingens | 683 € |

Besondere Schwierigkeiten sind:

Ausgrabung von Leichen, bei denen der Verwesungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und der Sarg bei der Ausgrabung geöffnet und ersetzt werden muss (normalerweise vor Ablauf der Ruhezeit).

(3) Für das Ausgraben von Urnen oder die Entnahme von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|-------------|
| a) Ausgrabung oder Entnahme einer Urne zur Überführung nach auswärts | 31 € |
| b) Ausgrabung oder Entnahme einer Urne mit Umbettung innerhalb Dillingens | 62 € |

§ 7 Grabpflege

(1) Für das Einsäen und Unterhalten der Grabstätten von Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung (Bsp. Stele) und anonymen Urnengemeinschaftsanlagen (Waldfriedhof) wird eine einmalige Gebühr von **224 €** für einen Zeitraum von 20 Jahren erhoben.

(2) Für das Einsäen und Unterhalten von Rasenreihengrabstätten wird eine einmalige Gebühr von **1.788 €** für einen Zeitraum von 20 Jahren erhoben.

(3) Für das Einsäen, Bepflanzen und Unterhalten von Urnenrasenreihengrabstätten, Pflanzenreihengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten wird eine einmalige Gebühr von **400 €** für einen Zeitraum von 20 Jahren erhoben.

Für das Einsäen, Bepflanzen und Unterhalten von Urnenrasenfamiliengrabstätten, Pflanzenfamiliengrabstätten und Urnenbaumfamiliengrabstätten wird eine einmalige Gebühr von **600 €** für einen Zeitraum von 30 Jahren erhoben.

- (4) Für die Unterhaltung der Urnenwandgrabstätten wird für die Nutzung je Kammer eine einmalige Gebühr von **200 €** für einen Zeitraum von 20 Jahren und eine Gebühr von **300 €** für einen Zeitraum von 30 Jahren erhoben.
- (5) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes auf Antrag werden anteilige Unterhaltungsgebühren erhoben.

§ 8 Leichenhallen

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr von **121 €** zu entrichten, für die Benutzung der Kühlzelle eine Gebühr von **530 €**.
- (2) Bei der Beisetzung von Kindern bis zu 10 Jahren, wird auf die Erhebung einer Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle verzichtet.

§ 9 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Stadt Dillingen/Saar (Friedhofsgebührensatzung) vom 01. August 2020 außer Kraft.

Dillingen/Saar, den 13.12.2024

gez.

Franz-Josef Berg

Der Bürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 S. 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt dieser Satzung als von Anfang an gültig, selbst, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ergangen sind,

zustande gekommen sein sollte.

Dillingen/Saar, den 13.12.2024

gez.

Franz-Josef Berg

Der Bürgermeister